

# **Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald**

## **Befristete Aufhebung des Sonntagsverkaufsverbotes zur verzögerten Ausbreitung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (alternative Bezeichnung auch COVID-19)**

1. Das gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 Variante 1 LöffG M-V bestehende Sonntagsverkaufsverbot wird im gesamten Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit sofortiger Wirkung bis einschließlich 19.04.2020 aufgehoben.
2. Die unter Ziffer 1 dieser Verfügung angeordnete Aufhebung gilt für die in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Rechtsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung (SARS-CoV-2-BekämpfV) genannten Einzelhandelsbetriebe, soweit sie dem Sonntagsverkaufsverbot des Ladenöffnungsgesetz (LöffG M-V) unterfallen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis einschließlich den 19.04.2020 befristet.
4. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
5. Hinweis: Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen werden.

### **Begründung:**

Der Landrat des Landkreises Vorpommern – Greifswald ist gemäß § 13 Abs. 2 LöffG M-V i. V. m. § 1 Abs. 1, II. 5 der Anlage LöffGZustVO M-V zuständig für den Erlass dieser Verfügung.

Rechtsgrundlage für eine Aufhebung des Sonntagsverkaufsverbotes ist § 3 Abs. 2 Nr. 1 LöffG M-V i. V. m. § 11 Satz 1 LöffG M-V. Nach § 11 Satz LöffG M-V kann die zuständige Behörde in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 6 bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend notwendig werden.

Das erforderliche öffentliche Interesse ergibt sich aus § 1 Abs. 4 SARS-CoV-2-BekämpfV und ist im Übrigen deckungsgleich mit den folgenden Gründen der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Es besteht die dringende Notwendigkeit, im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-Cov-2 den Personenverkehr in den für die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Einzelhandelsbetrieben auf einen größeren Zeitraum zu verteilen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald sind (Stand: 14.03.2020) bereits fünf Infektionsfälle amtlich bekannt geworden. Insgesamt spitzt sich die Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern zu; mittlerweile gibt es deutschlandweit (RKI Stand: 18.3.2020, 00:00 Uhr, online aktualisiert um 10:30 Uhr) 8198 amtlich bekannt gewordene Fälle, in Mecklenburg-Vorpommern 56 Fälle, deutschlandweit 12 Todesfälle. Am

